



Gemeinde Ostbevern

Flächennutzungsplan 38. Änderung

Begründung und Umweltbericht

- Entwurf -

Auftraggeber:

Gemeinde Ostbevern

Hauptstraße 24
48346 Ostbevern

Auftragnehmer:



Beratende Ingenieure & Stadtplaner
Vermessung Straßen- und Verkehrsplanung Bauleitung
Stadtplanung Landespflege Siedlungswasserwirtschaft u. Wasserbau
Lärmschutz Verkehrstechnik Leitungsdokumentation
48165 Münster, Hansestr. 63, Tel.: 02501/2760-0 Fax.: -33
Homepage: www.nts-plan.de eMail: info@nts-plan.de

Stand:

06.08.2008

1. Allgemeines	3
1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung	3
1.3 Übergeordnete Planungen	3
1.4 Rechtsgrundlagen	3
2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan	4
3. Inhalt der 38. Änderung des Flächenutzungsplanes	4
3.1 Änderungen im Verfahren	4
4. Umweltbericht	4
4.1 Einleitung	4
4.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung	4
4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	10
4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
4.6 Alternative Planungslösungen	13
4.7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	13
4.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	13
4.9 Zusammenfassung	14

ANLAGEN

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern, Planzeichnung	Anlage 1
---	----------

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Für die geplante Kleingartenanlage südöstlich der Ortslage Ostbeverns ist Baurecht über ein Bauleitplanverfahren zu schaffen. Neben dem Erfordernis eines verbindlichen Bebauungsplans ist parallel auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Anpassung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.2 Begründung der Flächennutzungsplanänderung

Über die Flächennutzungsplanänderung ist für die im bestehenden FNP bereits dargestellte Grünfläche die Zweckbestimmung Dauerkleingärten für den Bereich der Flurstücke 146 und 145 teilw. der Gemarkung Ostbevern südlich der B51/Einmündung Hohe Straße festgesetzt.

Die Festsetzung ermöglicht die Steuerung der Grünflächenentwicklung auf der gesamträumlichen Ebene im Gemeindegebiet.

Die vorgeschlagene Kleingartenanlage ermöglicht unter Beachtung von Siedlungsnähe und damit verbundener Frequentierung, Siedlungserweiterungen des Ortes nach Süden als Erweiterung der Wohnlagen. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne eines zusammenhängenden Ortsteiles ist so gewährleistet.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Münsterland weist die Flächen der geplanten FNP-Änderung als „Agrarbereiche“ aus.

Mit Schreiben vom 05.02.2008 ist seitens der Bezirksregierung die Vereinbarkeit des Planvorhabens mit der Gebietsentwicklungsplanung festgestellt und dem Vorhaben die grundsätzliche Zustimmung erteilt worden.

1.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I.S. 3316)
- Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I.S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991, S. 58)
- Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz– BNatSchG) vom 05.03.2002 (BGBl. I S. 2002, 1193)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004.

2. Darstellungen im derzeitigen Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern ist die geplante Kleingartenanlage mit den zugehörigen Ausgleichsflächen als Grünfläche ausgewiesen.

3. Inhalt der 38. Änderung des Flächenutzungsplanes

Der auf Flächennutzungsplanebene im Bereich des Vorhabens dargestellten Grünfläche wird die Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ zugeordnet, der Umfang der FNP-Änderung beträgt 1,2 ha.

3.1 Änderungen im Verfahren

Verfahrensstand: frühzeitige Beteiligung durchgeführt

Änderungen: Zuweisung Grünfläche (öffentlich / privat) gestrichen

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Angaben zum Standort

Die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen einen Bereich im Südosten des Siedlungsraumes der Gemeinde Ostbevern (Ortsteil Mitte) direkt an der B 51 gelegen. Die Anbindung erfolgt im Kreisverkehr der B 51.

Art der Änderungen

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.53 „Kleingartenanlage Beveraue im Parallelverfahren Baurecht für die Anlage zu schaffen.

Die Planungen werden hier in der Lage und der Art der Flächenzuweisungen konkretisiert.

Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst alle für die Umsetzung der Kleingartenanlage notwendigen Flächen und Einrichtungen. Es ergeben sich inklusiv der Maßnahmenflächen für Naturschutz Flächenänderungen von ca. 1,2 ha auf FNP-Ebene.

4.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Bebauungsplan bedeutsamen Umweltschutzziele dargestellt. Hierfür wurden die Fachgesetze und -pläne berücksichtigt, die gemäß BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7g insbesondere zu berücksichtigen sind. Die Art, wie die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen, die in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden.

4.2.1 Fachgesetze

Folgende Zielaussagen der wesentlichen Fachgesetze sind im vorliegenden Planfall relevant:

- Baugesetzbuch: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen, sowie DIN 18005: Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen

Im vorliegenden Umweltbericht werden die entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung bei den Schutzgütern Menschen und Klima/Luft berücksichtigt.

- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz NRW: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen.

Im vorliegenden Umweltbericht erfolgen eine Darstellung des derzeitigen Zustands von Natur und Landschaft im Plangebiet und der Umgebung sowie eine Prognose der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. Die konkrete, flächengenaue Bilanzierung des Eingriffes erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachgutachten (Grünordnungsplan) zum Bebauungsplan und wird hier nur zusammenfassend dargestellt. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden benannt.

- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel): langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt

Im Rahmen der Prüfung alternativer Planungslösungen wird dem Anspruch an einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden untersucht. Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unter dem Schutzgut Boden dargelegt.

- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen

4.2.2 Fachplanungen

Im Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland - mit Stand von 1999 liegt das Vorhaben innerhalb von Agrarbereichen für die Landwirtschaft.

Für die Gemeinde Ostbevern wird zurzeit ein Landschaftsplan definiert.

Gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützte Elemente sind nicht im Änderungsbereich vorhanden.

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Der Planungsbereich liegt im Südosten des Siedlungsraumes der Gemeinde Ostbevern an der B 51.

Das Plangebiet wird von der Landwirtschaft bestimmt. Es handelt sich hier zum einen um die nahezu ausgeräumte Beverebene, die mit einzelnen, noch kaum landschaftsgestaltend wirkenden Baumreihen angereichert wurde und zum anderen um die Straßenrandbepflanzung der B 51.

Nördlich des Plangebietes verläuft parallel zur B 51 ein Naherholungsweg durch die Aue der Bever. Auch der östlich angrenzende unbefestigte Weg wird zur Kurzzeiterholung genutzt.

Aufgrund des durch landwirtschaftliche Wege und Fußwege erschlossenen Geländes und der Nähe zum Siedlungsraum ist das Planungsgebiet als Ergänzungsraum des Siedlungsbereiches ein zu stufen. Neben den Wanderwegen war im Gelände eine besondere weitere Erholungsnutzung nicht fest zu stellen. Hinweise auf unreglementierte Freizeittätigkeiten sind nur untergeordnet vorhanden.

Verlärmung

Wesentlicher Vorbelastungsfaktor ist die Verlärmung durch die Verkehrsstrasse der Bundesstraße 51. Das Plangebiet liegt innerhalb der 60 - 65 dB(A) Isophone und damit über dem Orientierungswert für Kleingärten nach DIN 18005 von 55 dB(A).

Geruchs-/Schadstoffbelastung

Die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen (insbesondere die Gülleausbringung) stellt eine nur temporär einwirkende Belastung dar.

Baubedingte Auswirkungen

Die Lärmemissionen durch den Baubetrieb werden neben einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Flächen zu einer unerheblichen Einschränkung der Funktion als Ergänzungsraum führen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die geplante Anlage wird eine landwirtschaftliche genutzte Fläche neu für die infrastrukturelle Erholung erschlossen.

Es kommt durch die Anlage zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Erwerbsflächen.

Durch die direkte Lage an der B 51 ist eine Lärmbelastung im Planungsbereich gegeben (s.o.), auf die i.R. der Parzellenbebauung und Ausrichtung der Lauben und Freisitze reagiert wird – nähere Ausführungen hierzu enthält der Bebauungsplan.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Neue betriebsbedingte Auswirkungen der Kleingartenanlage auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu befürchten. Die Erholungsfunktionalität des Raumes wird angehoben.

4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Grundlage der Darstellung und Beurteilung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist die im April 2008 durchgeführte Erfassung der Biotoptypen, anhand derer weitere Rückschlüsse auf die Artenzusammensetzung und die Bedeutung der Lebensräume gezogen werden können. Darüber hinaus wurde eine faunistische Potentialanalyse mit den Schwerpunkten Vögel und Fledermäuse berücksichtigt.

Biotoptypen

Das Spektrum der Biotoptypen ist -wie unter dem Kapitel Nutzungen bereits beschrieben- durch die Lage auf der Agrarfläche südlich der B 51 in der freien Landschaft als Nutzfläche mit eingebetteten Einzelbäumen und Baumreihen geprägt.

Einige neu angepflanzte Baumreihen (vorwiegend als Kopfbäume geschnitten) verdeutlichen die ca. 1 - 1,5 m hohe Terrassenkante zur Beveraue und begrenzen die Wege. Die südexponierte Kante weist aufgrund der Gewässernähe eine dichte Gräser- Kräuter Narbe auf.

Der größte Teil des Plangebietes wird jedoch von der landwirtschaftlich genutzten Fläche bestimmt.

Außerhalb des Geltungsbereiches steht an der B 51 eine ca. 12 m hohe lückige Böschunghecke (Eschen, Eichen, Hasel), die optisch den fließenden Verkehr aus der Landschaft nimmt. Östlich des neuen Kreisverkehrs stehen noch einige Eichen als Überhälter. Die Bäume weisen kaum Stammschäden auf, die Kronen sind bis zu 10 m breit.

Tiere und Biotopverbund

Insgesamt stellen die Biotoptypen des Planungsraumes neben den ehemals ackerbaulichen Flächen und den Straßenseitenbereichen der B 51 vor allem Flächen mit Vernässungstendenzen dar. Nach den Beobachtungen zur Avifauna während der Biotoptypenkartierung ist das Gebiet als potentielles (Teil-) Jagdgebiet für Greifvögel zu bezeichnen. Für Fledermäuse stellen die Gehölzränder im Norden an der B 51 Leitstrukturen eines potentiellen Jagdgebietes für das gesamte regionale Fledermaus - Artenspektrum dar. In dem nicht von der Planung betroffenen Altholzbestand wurden jedoch keine Baumquartiere von Fledermäusen gefunden, da größere Einzelbäume nur vereinzelt vorhanden sind und die weiteren Gehölze zu klein sind, um dauerhaft nutzbare Habitate für die Fledermäuse dar zu stellen.

Der eigentliche Eingriffsraum ist demnach aufgrund der intensiven Nutzung von stark untergeordneter Bedeutung für die Fauna einzustufen. Dies gilt auch für die streng und besonders geschützten Arten. Mit abnehmender Nutzungsintensität kann sich die faunistische Bedeutung verbessern.

Hinweise auf Amphibien / Reptilienvorkommen sind trotz der Gewässernähe nicht vorhanden.

Unter dem Aspekt des Biotopverbundes ist das Ackergelände von geringer bis mittlerer Funktion ein zu stufen.

Durch die von der B 51 ausgehenden Emissionen ist das Planungsgelände insgesamt als stark vorbelastet für die Fauna zu bezeichnen.

Auswirkungen

Baubedingte Eingriffe, die über die anlagebedingten hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. vermeidbar.

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme agrarischer Flächen und in untergeordnetem Maße von Wegrainen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung in der Nähe von Leitstrukturen (Baumreihen) wird ein potentielles Jagdgebiet der Fledermäuse verändert. Die Fledermäuse werden auch in der Anlage jagen, so dass die Habitatqualität hier gegenüber der Ackerbrache nicht beeinträchtigt, sondern durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Einzelbäume) und die Nutzung der Gartenflächen (Erhöhung des Blütenangebotes und sekundär damit des Insektenreichtums) eher angehoben. Für Kulturfolger der Arten wird das Nahrungsangebot verbessert. Durch die Ausweisung und Gestaltung wird insgesamt ein neues Jagdhabitat geschaffen, das durch die Anpflanzungen als Jagdhabitat wesentlich aufgewertet wird.

Betriebsbedingte Eingriffe ist die freie Landschaft entstehen nicht, da die Kleingartenanlage als Erholungsraum genutzt wird.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche als Eingriff in anthropogen geprägte Biotoptypen ein zu stufen. Die Konfliktsituationen können ausreichend vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

4.3.3 Schutzgut Boden

Bestand

Die anstehenden Böden des Bearbeitungsgebietes bestehen aus zwei Bodeneinheiten. Im Bereich südlich der B 51 steht ein schwarzgrauer, z.T. graubrauner Plaggenesch an, dem sich südlich der Terrassenkante ein Bereich mit Auengley anschließt.

Diese anstehenden Böden sind zur Biotopentwicklung und aufgrund ihrer Archivfunktion als schutzwürdig einzustufen.

Ingesamt weisen die anstehenden Böden des Plangebietes mittlere bis geringe Ertragszahlen zwischen 20 und 40 auf.

Altlastvorkommen sind nicht bekannt.

Wirkungsprognose

Durch die geplante Nutzung kommt es zu punktuellen Versiegelungen durch Bebauung und Flächenbefestigung in Form von Wegen bzw. Nebenanlagen und somit zu einer Reduzierung der Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung oder Biotopentwicklung.

Die zu überbauenden Flächen für die privaten, unbefestigten Verkehrsanlagen innerhalb der Kleingartenanlage ergeben sich durch die Planzeichnung. Für die Bilanzierung der Gebäude wurde die sich aus dem Bundeskleingartengesetz ergebende maximale Grundfläche (24 m²) als versiegelte Fläche berücksichtigt.

Mit baubedingten Eingriffen ist unter Beachtung geltender Gesetze und Regeln der Technik zum Schutz des Bodens nicht zu rechnen, da sich die Baustelleneinrichtungen kleinteilig innerhalb der späteren Bebauung verteilen werden.

Besonders zu berücksichtigen ist die Festsetzung, die Wege innerhalb des Gebietes in wassergebundenen Decken aus zu führen.

Die nicht befestigten oder überbauten Flächen werden zukünftig als Gartenland genutzt. Somit wird es betriebsbedingt zu einer Schaffung von Umlagerungsböden kommen.

Gemäß § 1 a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die vorliegende Planung wird diesem Anspruch mit der Ausweisung der geplanten Wege in wassergebundener Art gerecht.

4.3.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Plangebiet liegen keine natürlichen Oberflächengewässer. Südlich der Terrassenkante verläuft die Bever, in die die vorhandenen Gräben entwässern. An der Terrassenkante verläuft die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bever.

Weit südlich des Plangebietes, südlich der Bever liegt das Wasserschutzgebiet Ostbevern.

Das Grundwasser steht bei stark schwankenden Ständen im Mittel 4 - 8 dm unter Flur an.

Aufgrund der hohen Versickerungsfähigkeit der Bodenschichten ist eine Versickerung anfallenden Niederschlages möglich.

Eine besondere Funktion im Landschaftswasserhaushalt mit dem Entwicklungspotential wassergeprägter Biotoptypen ist im unmittelbaren Bereich der Bever und der Auenböden gegeben

Wirkungsprognose

Die südliche Plangebietsgrenze verläuft oberhalb der Terrassenkante und ragt damit minimal an der südwestlichen Grenze in das gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiet der Bever hinein. Bauliche Maßnahmen und Geländeneiveauänderungen sind hier nicht vorgesehen.

Bei den geplanten Gebäuden ist von einem baubedingten, zeitlich befristeten Eingriff durch Wasserhaltungsmaßnahmen in das Grundwasser nicht auszugehen, da keine Kellerbauten vorgesehen sind.

Durch die anlagebedingte Teil- und Vollversiegelung von Boden kommt es zu Belastungen der Grundwasserneubildung. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Die Folge ist eine geringe Reduzierung / Zeitverschiebung¹ der natürlichen Infiltration bei gleichzeitiger punktueller Erhöhung der zu versickernden Menge des Wassers.

Von weiteren bau- oder betriebsbedingten Gefährdungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch die Planung ist nicht auszugehen.

¹ Bei Regensammeltonnen

Insgesamt stellt die veränderte Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung keinen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar.

4.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand

Die zu planende Fläche liegt nicht innerhalb eines Belüftungskorridors. Aufgrund der Lage ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet ohne Funktion für die Ortschaft ein zu stufen, da die vorherrschende Windrichtung die Kaltluftmassen nach Südwesten transportiert.

Die Fläche ist kaum durch Hausbrand und Kleingewerbe des angrenzenden Siedlungsraumes vorbelastet.

Bei dem ländlichen Gebiet ist die autochtone Gesamtbelastung durch Luftschadstoffe als sehr gering zu bewerten. Belastungen der Luft durch Kfz-Verkehr, im Besonderen durch Kohlenwasserstoffe und Stickoxide, sind durch die B 51 vorhanden.

Belastungen durch lokale Emittenten sind nicht gegeben.

Wirkungsprognose

Baubedingt kann es kurzfristig zu einer geringfügig erhöhten Belastung der Luft durch Baumaschinen und Baustellenbetrieb kommen, die jedoch zu vernachlässigen ist.

Die Veränderungen des Mikroklimas durch anlagebedingte Erhöhung der Versiegelung sind aufgrund des bioklimatisch unproblematischen Raumes nachrangig. Aufgrund der Gebäudegrößen treten auch keine erwähnenswerten Temperaturerhöhungen auf. Diese werden durch die Lage im Landschaftsraum bei der geringen Flächenausdehnung praktisch nicht wahrnehmbar sein. Auswirkungen auf die bestehende Bebauung können ausgeschlossen werden. Die anlagebedingte Zunahme von Luftschadstoffen ist mit der Anlage von Öfen untergeordnet. Ebenso ist aufgrund der geringen Gebäudehöhen und der Vermeidung von komplexen Gebäuderiegeln von keinen wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Windverhältnisse auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch verstärkte Verkehrsströme werden nicht entstehen. Bei dem insgesamt gut durchlüfteten Raum und dem Fehlen von dichten Straßenschluchten ist nicht mit Schadstoff- und Feinstaubbelastungen in Grenzwertnähe zu rechnen.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

4.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand

Der gesamte Planungsraum stellt einen typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit Gewässern dar. Es handelt sich um einen gering bis mittel strukturierten, mäßig reliefierten zum großen Teil ackerbaulich und südlich der Terrassenkante grünlandwirtschaftlich genutzten Raum, der durch Einzelbäume und neuere Baumreihen gegliedert wird.

Sämtliche Gehölzstrukturen stellen gliedernde oder belebende Strukturen dar, denen je nach Geschlossenheit und Höhe zusätzlich eine abschirmende Funktion zukommt.

Der Raum ist durch unbefestigte bzw. geschotterte Fußwege sehr gut für die landschaftsgebundene Kurzzeiterholung erschlossen. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Lärmemissionen des Straßenverkehrs auf der B 51.

Insgesamt ist im Umkreis des Bauvorhabens von einer hohen Störintensität aus zu gehen, die verkehrlichen Immissionen stellen einen limitierenden Faktor dar.

Wirkungsprognose

Baubedingt ist mit einer kurzfristigen unerheblichen Belastung angrenzender Erholungsaktivitäten durch Baulärm zu rechnen. Die bau- und anlagebedingte Gefährdung der Einzelbau-

me und Gehölzgruppen als Elemente des Landschaftsbildes kann durch Schutzmaßnahmen (S 3) verhindert werden.

Die anlagebedingten Auswirkungen der Planung sind kaum negativ zu bezeichnen. Die Überbauung der bisherigen Agrarflächen stellt durch die Grünflächen, die Gärten und die landschaftsgerechte Gestaltung der Schutzpflanzung zur Beveraue keine Beeinträchtigung des Landschaftsraumes dar. Es werden neue Sichtbezüge geschaffen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beschränkt sich auf somit auf die visuelle Verkleinerung des Auenraumes in einem durch die B 51 und deren Gehölzreihen beeinflussten Bereich.

Eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist ebenfalls nicht an zu führen. Erholungsrelevante Infrastruktureinrichtungen sind mit Ausnahme der unbefestigten Wege (und den Sitzbänken) nicht gegeben; das Planungsgelände selbst ist nicht erschlossen, ausgewiesene Wander- und Radwege führen an dem Planungsbereich vorbei.

Darüber hinausgehende, betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand

Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Untersuchungsraum keine ausgewiesenen Bodendenkmale. Es können jedoch archäologische und paläontologische Fundstellen und –flächen bekannt werden, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmäler

Im Änderungsbereich befinden sich keine ausgewiesenen Baudenkmale.

Kulturhistorisch bedeutsame Böden

Als Archive der Natur- und Kulturgeschichte sind die Plaggenesche anzusprechen.

Wirkungsprognose

Nach den bislang vorhandenen Daten liegen keine negativen Auswirkungen der Planung auf die Kultur- und Sachgüter vor.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche soll im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen geregelt werden.

4.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen. Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung natürlichen Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biotoptypen und somit zu einer Beeinträchtigung der Landschaft.

4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Planung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiter betrieben würde und damit der Umweltzustand, wie für die einzelnen Schutzgüter beschrieben, weitgehend erhalten bliebe.

Eine Verbesserung des ökologischen Zustandes des Planungsraumes ist ohne weitere Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich er-

heblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich auf der Grundlage der vorgesehenen Nutzungen, deren Lage sowie unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes qualitative Aussagen in Hinblick auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ableiten. Konkrete quantitative Festlegungen erfolgen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes unter Bearbeitung einer naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

4.5.1 Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Anlage der Kleingärten nicht, vielmehr ist eine Verbesserung der Erholungsfunktionalität des Ostbevrer Raumes fest zu stellen.

Unvermeidbare Belastungen

Zu berücksichtigen ist die durch die Lage an der B 51 vorhandene Lärmbelastung im Planungsbereich. Nach den lärmtechnischen Untersuchungen werden die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Kleingartenanlagen überschritten.

Die Kleingartenanlage gliedert sich in schon vorhandene siedlungsnaher Erholungsstrukturen des Gebietes ein, im Zuge der Parzellenbebauung wird eine lärmindernde Ausrichtung der Lauben und Freisitze berücksichtigt, aktiver Lärmschutz ist nicht vorgesehen. Nähere Ausführungen hierzu enthält der Bebauungsplan.

4.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zu nennen, mit denen baubedingte Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können, z.B. die Einrichtung von Flächen für die Baustelleneinrichtung auf späteren Flächen des Bauvorhabens. Auf die Regeln der Technik zum Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist hinzuweisen.

Die Planung ist dem Landschaftsraum entsprechend ein zu grünen.

Unvermeidbare Belastungen

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet eine Flächenversiegelung mit einhergehendem Verlust an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Der Verlust kann nicht vermieden, sondern nur über Maßnahmen kompensiert werden. Die nähere Gestaltung obliegt dem nachfolgenden Bebauungsplan.

4.5.3 Schutzgut Boden

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Bautätigkeit einschließlich der Lagerflächen wird innerhalb des Vorhabengebietes erfolgen. Beeinträchtigungen angrenzender Biotoptypen können somit auf ein Minimum beschränkt werden. Auf die Regeln der Technik und geltende Gesetze zum Schutz des Bodens und die Rekultivierung von Baubetriebsflächen ist im Bebauungsplan hinzuweisen.

Der Schutz des Oberbodens erfolgt durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2.

Unvermeidbare Belastungen

Die Überbauung und Versiegelung der Böden innerhalb der ausgewiesenen Vorhabenfläche ist unvermeidbar.

4.5.4 Schutzgut Wasser

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Befestigte Flächen wie Zufahrten und Terrassen sind nur in teilversiegelter Bauweisen auszuführen, damit die Flächen in minimalem Umfang weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung stehen.

Die Dachentwässerung erfolgt dezentral, die anfallenden Oberflächenwasser werden ortsnah versickert. So die Veränderung der Grundwasserneubildung verringert werden.

Unvermeidbare Belastungen

Weitere Belastungen für das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht.

4.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zur Folge. Über die geringe Erhöhung der Luftschadstoffe in der Heizperiode hinaus kommt es zu keinen Eingriffen.

4.5.6 Schutzgut Landschaft

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die vorhandenen, landschaftsgliedernden Elemente wie Baumreihen und Hecken werden erhalten, bzw. ergänzt. Hinzukommend ist zu berücksichtigen, das das im Gebiet weitere Baumpflanzungen vorgesehen sind.

Unvermeidbare Belastungen

Die verbleibenden Eingriffe in das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen nach Landschaftsgesetz kompensiert, da das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt wird.

4.5.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche (auch für Kompensationsmaßnahmen) sowie veränderte Erschließungen dieser Flächen plant die Gemeinde Ostbevern im Einvernehmen mit den Eigentümern und Betroffenen zu regeln.

Informationen über eventuell vorkommende Bodendenkmäler sind im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zu erhalten.

Unvermeidbare Belastungen

Die Eingriffe in die Kultur- und Sachgüter sind unter Beachtung oben genannter Verringerungsmaßnahme unerheblich.

4.5.8 Zusammenfassung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Flächenänderungen zur Flächennutzungsplanung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung eines siedlungsnahen Ergänzungsraumes ■ Optische Verkleinerung eines offenen Landschaftsraums 	●
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensräumen durch Überbauung Belastung von Teillebensräumen streng geschützter Arten	●●
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauungen und Versiegelung 	●●
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verminderung der Grundwasserneubildungsrate 	●
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> ■ Keine relevante Auswirkung 	-
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anlage eines technischen Bauwerkes in einem flachwelligen Landschaftsausschnitt mit Anreicherung von gliedernden Elementen 	●
Kultur u. Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Z.Zt. Keine relevante Auswirkung bekannt 	
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine relevante Auswirkung 	●

4.6 Alternative Planungslösungen

Das Planvorhaben ist als umweltverträglich im Sinne des UVPG einzustufen. Besonders schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Für den Verlust von Biotopelementen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die vorgeschlagene Kleingartenanlage ermöglicht unter Beachtung von Siedlungsnähe und damit verbundener Frequentierung, Siedlungserweiterungen des Ortes nach Süden als Erweiterung der Wohnlagen. Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne eines zusammenhängenden Ortsteiles ist so gewährleistet.

4.7 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Über lärmtechnischen Untersuchungen und das landschaftspflegerische Fachgutachten hinaus wurden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.

Durch die Detailschärfe der vorliegenden Planung und die in Auftrag gegebenen Fachgutachten bestehen gegenwärtig nur geringe Prognoseunsicherheiten.

4.8 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind die im Folgenden genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Planung entstehen durch den Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsflächen ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ostbevern und der Unteren Landschaftsbehörde zu realisieren und so eine Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen.

Bezüglich unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes ist gemäß BauGB vorgesehen, dass die Behörden die Kommune über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse informieren.

4.9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostbevern beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleingartenanlage Beveraue“ Baurecht für eine Kleingartenanlage im Südosten des Ortszentrums zu schaffen.

Die geplante Anlage liegt in einem vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die durch die Änderung betroffenen Ackerflächen weisen mit nur geringe Biotopwerte auf. Höherwertige Biotoptypen sind als linienhafte Elemente als Gräben, Hecken oder Baumreihen ausgebildet, sie werden nicht entfernt.

Folgender Konfliktschwerpunkte entstehen:

- Versiegelung von Boden und Zerstörung von Lebensraumpotenzial von Pflanzen und Tieren

Die Eingriffe werden aus landschaftspflegerischer Seite als kompensierbar eingestuft. Der nachfolgende Bebauungsplan regelt die Kompensationsmaßnahmen im einzelnen.

Mit folgenden Maßnahmen kann das Eingriffspotenzial gemindert oder ausgeglichen werden:

- standortgerechte Strauchpflanzung als Abgrenzung zur freien Landschaft
- Hochstammpflanzung zur Schaffung eines gegliederten Erholungsraumes und zur Neugliederung des Landschaftsbildes

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß nach erfolgreicher Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ein Ausgleich der Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter zu erwarten ist.